

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2023

Amtsblatt Nr. 04/2023 vom 22.06.2023

Inhaltsverzeichnis

- 12. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stollberg
- Berichtigung der Umwelt-Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Mitteldorf, Gablenz, Beutha, Raum und Hoheneck vom 28.08.2018 (Beschluss 18/058/073), veröffentlicht im "Stollberger Anzeiger" Nr. 09/2018

12. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stollberg

Der Stadtrat der Stadt Stollberg hat am 19.06.2023 folgende Änderung beschlossen:

- a) Die ungekürzten Elternbeiträge werden zum 01.08.2023 wie folgt angepasst:
- in der Kinderkrippe: von 229,00 €/ Monat / 9 Stunden Betreuungszeit / Kind auf 259,14 €/ Monat / 9 Stunden Betreuungszeit / Kind
 - im Kindergarten: von 139,00 €/ Monat / 9 Stunden Betreuungszeit / Kind auf 155,96 € / Monat / 9 Stunden Betreuungszeit / Kind
 - im Hort: von 79,00 €/ Monat / 6 Stunden Betreuungszeit / Kind auf 87,46 € / Monat / 6 Stunden Betreuungszeit / Kind
- b) Die Beiträge für die Mehrbetreuungszeiten bleiben unverändert.
- c) Für die Sonderbetreuung für 10 Stunden werden für die Krippe und den Kindergarten die jeweiligen Maximalbeiträge angesetzt.

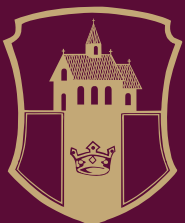
Die 12. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Stollberg, 20.06.2023



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister

Seite 1/2



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 94--0 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg beschließt die Berichtigung der Umwelt-Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf, Beutha, Raum und Hoheneck vom 28.08.2018 (Beschluss 18/058/073), veröffentlicht im "Stollberger Anzeiger" Nr. 09/2018.

Die Umwelt-Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen vom 28.08.2018 (Beschluss 18/058/073), veröffentlicht im Stollberger Anzeiger Nr. 09/2018, wird wie folgt berichtigt:

§ 20 Abs. 1 Nr. 20:

„entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, werktags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr durchführt,“

§ 20 Abs. 1 Nr. 22:

„entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,“

Inkrafttreten

Die Berichtigung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, 22.06.2023



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

¹Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

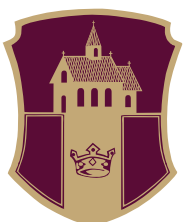
²Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Seite 2/2



Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg
Kontakt: Tel.: 037296 94-0 • Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit: Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Redaktion: Stadtverwaltung Stollberg
Erscheinungsintervall: nach Bedarf